

Allgemeine Versorgungsbedingungen der Uniper Wärme GmbH (UWG), für das Versorgungsgebiet Datteln, Stand 11/2021

Allgemeine Versorgungsbedingungen der Uniper Wärme GmbH („AVB“)

I. Anschluss

1. Zeitpunkt der Leistungsbereitstellung

Die Leistungsbereitstellung und damit der Beginn der Aufnahme der Fernwärmelieferung erfolgt mit der Inbetriebnahme der Hausstation. Sollte sich der Zeitpunkt der Leistungsbereitstellung aus Gründen verschieben, die UWG nicht zu vertreten hat, haftet UWG nicht. UWG wird den Kunden von einer abzusehenden Verzögerung der Leistungsbereitstellung unterrichten.

2. Leistungen der UWG

UWG schließt das Objekt des Kunden an das Wärmenetz der UWG an. Die Wärmelieferung erfolgt über eine Hausstation, die aus Übergabestation und Hauszentrale einschließlich eines ggf. vorhandenen Wassererwärmers besteht. Lieferumfang und Eigentumsgrenzen ergeben sich aus dem Vertrag.

3. Leistungen des Kunden

3.1. Bei allen kundenseitig vorzunehmenden Einrichtungen und Installationen sind die Technischen Anschlussbedingungen der UWG (TAB, Anlage des Vertrages) zwingend zu beachten.

3.2. Zu den vom Kunden zu erbringenden Leistungen gehören:

- Anschluss der sekundären Hausanlage an die Kompaktstation
- Installation eines Kaltwasseranschlusses zur Nachspeisung der kundenseitigen Hausanlage
- Brauchwasseranschluss am Warmwasserbereiter
- Bei der Brauchwassererwärmung muss mit Ausdehnungswasser, das am Sicherheitsventil anfällt, gerechnet werden. Hierzu sollte kundenseitig ein zusätzliches Ausdehnungsgefäß mit DVGW-Zulassung installiert oder ein entsprechender Ablauf im Hausanschlussraum vorgesehen werden.
- Installation eines separat abgesicherten 230 V – Stromanschlusses
- Installation eines Schutzpotenzialausgleichs (Erdung) für die Station und ggf. die Warmwasserbereitung
- Verlegung eines Außenfühlerkabels für die Kompaktstation (NYM 3 x 1,5) von der Außenwand des Gebäudes (Nord- bzw. Westseite) bis zum Stationsraum. Für zusätzliche Regelkreise sind weitere Außenfühlerkabel zu berücksichtigen.
- Befüllung und Entlüftung der sekundären Hausanlage

- Bei Fernwärmestationen mit einer Leistung ab 100 kW sind die Umwälzpumpe(n), die erforderlichen Einrichtungen zur Druckhaltung und Dehnungswasseraufnahme einschließlich der Ausdehnungsleitungen bauseits durch eine vom Kunden zu beauftragende Firma zu seinen Lasten zu erstellen.
- Niedertemperatur-Heizungsanlagen (z. B. Fußbodenheizungen) sind gemäß den Technischen Anschlussbedingungen (TAB, Anlage des Vertrages) gegen unzulässige Temperaturüberschreitungen mit einem zusätzlichen Regelkreis kundenseitig abzusichern (bei Kunststoffsystemen mit hydraulischer Trennung).

3.3. Der Anschlussnehmer bzw. Kunde ist verpflichtet, die in seinem Zuständigkeitsbereich anfallenden Arbeiten von einem qualifizierten Fachbetrieb ausführen zu lassen, welcher der Industrie- und Handelskammer zugehörig oder in die Handwerksrolle der Handwerkskammer eingetragen ist. Er veranlasst den Fachbetrieb, entsprechend den jeweils gültigen Technischen Anschlussbedingungen zu arbeiten und diese vollinhaltlich zu beachten. Das Gleiche gilt auch bei Reparaturen, Ergänzungen und Veränderungen an der Anlage oder an Anlagenteilen.

3.4. Bei der Planung sind die in den Technischen Anschlussbedingungen angegebenen Stationsmaße, Arbeitsflächen und Bedienbereiche zu berücksichtigen.

3.5. Die Endmontage und die anschließende Inbetriebnahme der Kompaktstation erfolgt erst nach Abschluss aller vorab aufgeführten, vom Kunden zu erbringenden Arbeiten. Der genaue Termin für die Endmontage und Inbetriebnahme unserer Kompaktstation wird mit dem Kunden abgestimmt.

3.6. Zusätzliche Anfahrten von UWG-Mitarbeitern oder von ihr beauftragter Firmen, die durch Nichteinhaltung verabredeter Termine oder Nichteinhaltung vorgegebener Arbeiten den üblichen Aufwand überschreiten, werden mit einer zusätzlichen Gebühr in Rechnung gestellt.

4. Eigentumsgrenze, Kundenanlage

Die Betriebsanlagen der UWG umfassen die Anlagenteile bis zur Eigentumsgrenze gemäß Schaltbild (Anlage des Vertrages). Die Kundenanlage umfasst alle Wärmeverteilungs- und Verbrauchsanlagen hinter der Eigentumsgrenze.

Allgemeine Versorgungsbedingungen der Uniper Wärme GmbH (UWG), für das Versorgungsgebiet Datteln, Stand 11/2021

II. Versorgung

5. Gegenstand und Umfang des Versorgungsvertrages (§ 5 AVBFernwärmeV)

Gegenstand des Versorgungsvertrages ist die Belieferung des Kunden mit Fernwärme nach Anschluss des im Vertrag genannten Objektes an das Netz der Fernwärmeversorgung.

6. Preise für die Wärmelieferung

6.1. Die Preise für die Belieferung mit Fernwärme ergeben sich aus dem Vertrag.

6.2. Die für die Belieferung mit Fernwärme zu zahlenden Preise setzen sich aus Grundpreis (GP) für die Bereitstellung von Fernwärme (Wärmeleistung und Volumenstrom) und Arbeitspreis (AP) für die gelieferte Wärmemenge zusammen. Der Grundpreis ist unabhängig vom Wärmebezug oder von der Einstellung der Wärmelieferung ab Beginn der Leistungsbereitstellung zu zahlen.

6.3 Die Nettowerte im Grund- (GP) und Arbeitspreis (AP) ändern sich nach den im Anhang 1 zu diesen AVB enthaltenen Preisänderungsformeln.

7. Betriebskosten und Verbrauchserfassung (§§ 18 ff. AVBFernwärmeV)

7.1. Die Betriebskosten der Anlage trägt der Kunde. Hierzu zählen die Kosten für den Betriebsstrom der Umwälzpumpe, der Regelanlage und des Wärmezählers.

7.2. Zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts erfasst UWG die vom Kunden bezogene Wärme mit einem Zähler. Dabei werden der Wasserdurchfluss und die Temperaturdifferenz zwischen Vor- und Rücklauf ermittelt.

7.3. Der Kunde übernimmt die Wärmezählerablesung. Hierzu wird UWG dem Kunden freigemachte Ablesekarten zustellen, die dieser ausgefüllt zurücksendet, oder der Kunde übermittelt die Ablesedaten im Internet. Erfüllt der Kunde seine Pflicht zur Wärmezählerablesung nicht und hat UWG den Kunden erfolglos zur Wärmezählerablesung aufgefordert, ist UWG zur Verbrauchsschätzung berechtigt (§ 20 AVBFernwärmeV).

8. Abrechnungszeitraum, Abschlagszahlungen

8.1. Sofern nicht anders vereinbart, wird das für die Wärmeversorgung zu zahlende Entgelt kalenderjährlich abgerechnet (Abrechnungszeitraum). Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresabrechnung sind vom Kunden im

laufenden Abrechnungszeitraum Abschlagszahlungen zu leisten, die UWG festlegt (§ 25 AVBFernwärmeV). Hierbei wird der Vorjahresverbrauch zugrunde gelegt. Mit der Jahresabrechnung werden Differenzbeträge in Rechnung gestellt oder gutgeschrieben und die Abschlagsbeträge für das Folgejahr neu festgesetzt.

8.2. Sofern der Kunde eine Abrechnung in anderen Zeitabschnitten als das Kalenderjahr wünscht, ist UWG verpflichtet, eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu vereinbaren. Die Preise für die sich daraus ergebenden zusätzlichen Abrechnungen sind Anhang 2 dieser AVB zu entnehmen.

9. Zahlung und Verzug (§ 27 AVBFernwärmeV)

Rechnungen und Abschlagszahlungen werden zum jeweils festgelegten Zeitpunkt – frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung – fällig. Ist der Kunde mit einer oder mehreren Zahlungen im Verzug, kann UWG:

- a) ab Verzugsbeginn Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe verlangen, sowie
- b) ab Verzugsbeginn die in Anhang 2 dieser AVB genannten Pauschalbeträge fordern, wobei dem Kunden der Nachweis eines geringeren Schadens jederzeit gestattet ist.

10. Kosten bei Einstellung und Wiederaufnahme der Fernwärmeversorgung (§ 33 AVBFernwärmeV)

Ist UWG aus den Gründen des § 33 AVBFernwärmeV zur Einstellung der Versorgung berechtigt bzw. nach Entfallen der zur Einstellung führenden Gründe zur Wiederaufnahme der Versorgung verpflichtet, kann UWG die in Anhang 2 dieser AVB genannten Pauschalbeträge vom Kunden verlangen, wobei dem Kunden der Nachweis eines geringeren Schadens jederzeit gestattet ist.

11. Anpassung bei Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

11.1. UWG ist berechtigt, eine angemessene Anpassung dieser Allgemeinen Versorgungsbedingungen und/oder der für die Wärmelieferung zu zahlenden Preise vorzunehmen, wenn nach Vertragsabschluss

- a) Steuern, Abgaben oder Entgelte (z.B. Netzentgelte oder Gestattungsentgelte) erhöht oder gesenkt, neu eingeführt oder abgeschafft werden, oder
- b) Umweltvorschriften geändert, neu eingeführt oder abgeschafft werden, oder
- c) gesetzliche Pflichten oder behördliche Auflagen oder Anordnungen für den Betrieb der Erzeugungsanlagen, aus denen UWG im Einzelfall Wärme zur

Allgemeine Versorgungsbedingungen der Uniper Wärme GmbH (UWG), für das Versorgungsgebiet Datteln, Stand 11/2021

Weiterverteilung bezieht oder diese selbst erzeugt, ergehen, die die Erzeugung, die Fortleitung, die Verteilung oder die Abgabe von Wärme verteuern oder vergünstigen,

sofern ein solcher Umstand die Kosten aus der Erzeugung und Lieferung von Fernwärme erhöht oder senkt und sich UWG auf diese Ziffer 11.1 beruft. Im Falle der Kostensenkung gemäß vorstehendem Satz 1 ist UWG zu einer angemessenen Vertragsanpassung verpflichtet.

11.2. Ziffer 11.1 beschränkt die Vertragspartner nicht in der Ausübung ihrer anderweitigen vertraglichen oder gesetzlichen Rechte.

11.3. Ist der Kunde mit einer Vertragsanpassung gemäß den Regelungen dieser Ziffer 11 nicht einverstanden, so kann der Kunde den Vertrag innerhalb von 3 Monaten ab Bekanntgabe der Vertragsanpassung schriftlich kündigen. Sofern der Kunde nicht ausdrücklich eine kürzere Frist bestimmt, gilt für die Kündigung eine Frist von 6 Kalendermonaten. Bis zum Wirksamwerden der Kündigung gelten die Rechte und Pflichten dieses Vertrages in der Form weiter, als habe die die Kündigung begründende Anpassung nicht stattgefunden. Erfolgt eine Kündigung nicht innerhalb des vorgenannten Zeitrahmens oder mit einer längeren als der vorgenannten Frist, gilt der Vertrag in seiner angepassten Form weiter.

12. Anpassung bei Änderung der Erzeugungssituation

Für den Fernwärmeverbund (Gladbeck, Gelsenkirchen-Buer, Recklinghausen, Datteln und Wanne-Eickel) gilt: Die von UWG gelieferte Wärme wird im Wesentlichen an den Erzeugungsstandorten Datteln und Scholven auf Basis der dort mit Steinkohle betriebenen Kraftwerksblöcke und dem Fernwärme-Kraftwerk Buer sowie aus den Spitzenkesselanlagen in Westerholt, Recklinghausen und Herne und teilweise aus dem Müllheizkraftwerk RZR in Herne und dem Steinkohlekraftwerk Herne 4 der Steag GmbH sowie aus Grubengas-Blockheizkraftwerken bereitgestellt. Sollten grundlegende Veränderungen der Marktsituation bzw. der Erzeugungssituation durch Wechsel auf andere Erzeugungsanlagen oder Verschiebung von Anteilen der Kraft-Wärme-Kopplung und der Spitzenlastherzeugung während der Vertragslaufzeit eintreten und dazu führen, dass die nach § 24 Abs. 4 S. 1 AVBFernwärmeV geforderte Kosten- und Marktorientierung nicht mehr gewahrt wird, ist UWG jeweils berechtigt und verpflichtet, unter Benennung des konkreten Anlasses die vorliegenden Preisänderungsregelungen mit Wir-

kung ab Vollendung der jeweiligen Veränderungsmaßnahmen in dem Umfang anzupassen, wie dies aufgrund dieser Änderung erforderlich und angemessen ist.

13. Instandhaltung und Bedienung

UWG obliegt die Instandhaltung der im Eigentum der UWG stehenden Anlagenteile. Dem Kunden obliegt die Instandhaltung aller in seinem Eigentum stehenden Anlagenteile. Zusätzlich, unabhängig vom Eigentum, obliegen dem Kunden darüber hinausgehende sonstige Pflichten hinsichtlich der im versorgten Objekt befindlichen Wärmeverteilungs- und Verbrauchsanlagen. Dazu zählen insbesondere Vorgaben gemäß Trinkwasserverordnung und die gemäß Gebäudeenergiegesetz (GEG) vorgeschriebene sachgerechte Bedienung. Bei von UWG gestellten Anlagenteilen wird hierzu UWG den Kunden in die erforderlichen Bedienungsvorgänge einweisen.

14. Geltung der AVBFernwärmeV, Änderung des Vertrages und der Allgemeinen Versorgungsbedingungen

14.1. Die §§ 2 - 34 der beigefügten Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Vertrages, soweit der Vertrag und diese AVB der UWG und sonstige Anlagen nichts anderes regeln.

14.2. UWG ist jederzeit berechtigt, diese Allgemeinen Versorgungsbedingungen im Rahmen der Vorgaben der AVBFernwärmeV durch öffentliche Bekanntgabe zu ändern (§§ 1 Abs. 4, 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV). Hiervon ausgenommen sind individuelle Vereinbarungen.

15. Gültigkeitsklausel

Sollte eine Bestimmung des Vertrages und/oder der dazugehörigen Anlagen einschließlich dieser AVB nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Der Kunde und UWG verpflichten sich in diesem Falle, eine wirksame und durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Geist und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht; dasselbe gilt für Lücken im Vertrag.

16. Hinweis zur Streitbeilegung

UWG nimmt an Streitbeilegungsverfahren für die Fernwärme nicht teil.

**Allgemeine Versorgungsbedingungen der Uniper Wärme GmbH (UWG),
für das Versorgungsgebiet Datteln, Stand 11/2021**

Anhang 1: Preisänderungsklausel

1. Preisänderungsformeln

Die Nettowerte im Grund- (GP) und Arbeitspreis (AP) ändern sich nach folgenden Preisänderungsformeln:

$$GP = GP_0 \times (0,54 L/L_0 + 0,46 I/I_0)$$

$$AP = AP_0 \times [0,5 \times (0,36 K/K_0 + 0,22 H/H_0 + 0,05 S/S_0 + 0,07 L/L_0 + 0,30 Z/Z_0) + 0,5 \times W/W_0]$$

In diesen Formeln bedeuten:

Basiswerte:

GP ₀	=	Grundpreis für 1 kW Anschlusswert bei			
		Objektklasse D:	kleiner 15 kW	5,07	Euro/Monat
		Objektklasse C:	15 bis kleiner 50 kW	3,92	Euro/Monat
		Objektklasse B:	50 bis kleiner 250 kW	3,70	Euro/Monat
		Objektklasse A:	ab 250 kW	3,06	Euro/Monat
AP ₀	=	Arbeitspreis für die bezogene Wärme bei			
		Objektklassen C und D:	kleiner 50 kW	5,936	Cent/kWh
		Objektklassen A und B:	ab 50 kW	5,601	Cent/kWh
L ₀	=	Lohnindex-Basis, Stand 01.11.2020		99,6	(2020=100)
I ₀	=	Index-Basis für Investitionsgüter, Stand 01.11.2020		105,8	(2015=100)
K ₀	=	Kohleindex-Basis, Stand 01.11.2020		92,8	(2015=100)
H ₀	=	Heizöl-Basispreis, Stand 01.11.2020		32,30	Euro/hl
S ₀	=	Stromindex-Basis, Stand 01.11.2020		111,7	(2015=100)
Z ₀	=	CO ₂ -Emissionszertifikate-Basispreis, Stand 01.11.2020		24,11	Euro/t CO ₂
W ₀	=	Wärmepreisindex-Basis, Stand 01.11.2020		95,6	(2015=100)

Jeweils gültige Werte zur Zeit der Wärmelieferung:

GP	=	neuer Grundpreis
AP	=	neuer Arbeitspreis
L	=	Index für Lohn
I	=	Index für Investitionsgüter
K	=	Index für Kohle
H	=	Preis für leichtes Heizöl (ohne Umsatzsteuer)
S	=	Index für Strom
Z	=	CO ₂ -Emissionszertifikatepreis
W	=	Index für den Wärmepreis (repräsentiert das Marktelement)

Aktuelle Werte (Stand 01.11.2021)

Grundpreis für 1 kW Anschlusswert bei		kleiner 15 kW	5,16	Euro/Monat
		15 bis kleiner 50 kW	3,99	Euro/Monat
		50 bis kleiner 250 kW	3,77	Euro/Monat
		ab 250 kW	3,11	Euro/Monat
Arbeitspreis für die bezogene Wärme bei		kleiner 50 kW	7,181	Cent/kWh
(siehe auch Fußnote auf Seite 6)		ab 50 kW	6,775	Cent/kWh
Lohnindex	L =		101,4	
Investitionsgüterindex	I =		107,6	
Kohleindex	K =		155,2	
Heizölpreis	H =		55,28	Euro/hl
Stromindex	S =		249,0	
CO ₂ -Emissionszertifikatepreis	Z =		53,49	Euro/t CO ₂
Wärmepreisindex	W =		92,2	

Allgemeine Versorgungsbedingungen der Uniper Wärme GmbH (UWG), für das Versorgungsgebiet Datteln, Stand 11/2021

2. Preisaktualisierungen

Preisaktualisierungen aufgrund von Änderungen der Indizes und Preise (Lohn L, Investitionsgüter I, Kohle K, leichtes Heizöl H, Strom S, CO₂-Emissionszertifikate Z und Wärme W) werden jeweils halbjährlich zum 01.05. und 01.11. eines Kalenderjahres durchgeführt.

Bei der Anwendung der Preisänderungsformeln wird der Arbeitspreis mit 4 Stellen nach dem Komma errechnet und auf 3 Stellen nach dem Komma gerundet. Der Grundpreis wird mit 3 Stellen nach dem Komma errechnet und auf 2 Stellen nach dem Komma gerundet. Rechnungsendbeträge werden auf 1/10 Cent genau errechnet und auf 1/1 Cent auf- bzw. abgerundet.

Bei der Berechnung der einzelnen Elemente der Preisänderungsformeln für Grund- und Arbeitspreis werden zunächst jeweils die aktuellen Werte zur Zeit der Wärmelieferung für L/I/K/H/S/Z/W mit den zugehörigen Teilfaktoren multipliziert und dann durch die zugehörigen Basiswerte dividiert. Bei jeder einzelnen Division wird das Ergebnis auf 6 Stellen nach dem Komma errechnet und auf 5 Stellen nach dem Komma auf- bzw. abgerundet. Danach werden die so ermittelten Einzelelemente addiert. Die Summe der Einzelwerte ist mit den Basiswerten für Grund- bzw. Arbeitspreis zu multiplizieren. Das Ergebnis ist der neue Grund- und Arbeitspreis.

3. Preisbasen

Als Lohnindex gilt der Halbjahres-Mittelwert der quartalsweisen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, Fachserie 16, Reihe 4.3 – Verdienste und Arbeitskosten – Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten, Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen in der Gesamtwirtschaft, 1.1 Deutschland, WZ 2008: D, Wirtschaftszweig Energieversorgung. Preisaktualisierungen aufgrund von Änderungen des Lohnindex erfolgen jeweils halbjährlich nach folgender Regel:

- Preisänderung zum 01.05. eines Kalenderjahres: Mittelwert für das III. und IV. Quartal des Vorjahres
- Preisänderung zum 01.11. eines Kalenderjahres: Mittelwert für das I. und II. Quartal des laufenden Jahres.

Als Index für Investitionsgüter gilt der 6-Monatsdurchschnitt der monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2 - Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte -, lfd. Nr. 3, Index für Investitionsgüterproduzenten.

Als Index für Kohle gilt der 6-Monatsdurchschnitt der monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 8.1 – Preisindizes für die Einfuhr – lfd. Nr. 104, GP-Systematik 051, Index für Steinkohle.

Als Preis für leichtes Heizöl (ohne Umsatzsteuer) gilt der 6-Monatsdurchschnitt der monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2 - Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte - bei einer Lieferung von mindestens 500 t an den Großhandel ab Lager für den Geltungsbereich früheres Bundesgebiet.

Als Index für Strom gilt der 6-Monatsdurchschnitt der monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2 - Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte -, lfd. Nr. 626, Index für elektrischen Strom, Börsennotierungen.

Als Preis für CO₂-Emissionszertifikate gilt der 6-Monatsdurchschnitt der Monatswerte des ECarbix in Euro/t CO₂, notiert von der European-Energy-Exchange (EEX). Die Werte sind bei der EEX einsehbar oder auf der Website www.fernwaerme-info.com. Der 6-Monatsdurchschnitt wird auf 3 Stellen nach dem Komma errechnet und auf 2 Stellen nach dem Komma auf- bzw. abgerundet.

Der Wärmepreisindex repräsentiert die Preisentwicklungen auf dem Wärmemarkt (Marktelement). Für die Preisänderungsklausel gilt als Wärmepreisindex der 6-Monatsdurchschnitt der Veröffentlichungen des Wärmepreisindex,

Allgemeine Versorgungsbedingungen der Uniper Wärme GmbH (UWG), für das Versorgungsgebiet Datteln, Stand 11/2021

monatlich veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden unter Statistisches Bundesamt, Genesis Datenbank, Verbraucherpreisindex für Deutschland, Sonderpositionen, Code CC13-77. Die Werte sind auch einsehbar auf der Website www.fernwaerme-info.com unter der Rubrik Service.

Für die Ermittlung des Indexes für Kohle, des Indexes für Investitionsgüter, des Preises für leichtes Heizöl, des Indexes für Strom, des Preises für CO₂-Emissionszertifikate und des Wärmepreisindexes gilt folgende Regel:

- Preisänderung zum 01.05. eines Kalenderjahres: 6-Monatsdurchschnitt Oktober des Vorjahres bis März des lfd. Jahres
- Preisänderung zum 01.11. eines Kalenderjahres: 6-Monatsdurchschnitt April bis September des lfd. Jahres

Die derzeitigen Indizes für Kohle, Investitionsgüter, Strom und der Wärmepreisindex beziehen sich auf das Basisjahr für 2015 = 100, der Index für Lohn auf das Basisjahr für 2020 = 100. Bei zukünftigen Änderungen des Basisjahres wird der derzeitige Basiswert mit dem entsprechenden Verkettungsfaktor, den das Statistische Bundesamt angibt, geändert.

4. Sonstiges

4.1 Die zur Anwendung kommenden Preisbasen und Preise können während der Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der UWG eingesehen werden. Im Rahmen der Jahresabrechnung werden dem Kunden die einzelnen Preisänderungen mitgeteilt.

4.2 Macht die UWG zu den vertraglich festgelegten Aktualisierungszeitpunkten von der Möglichkeit der Anhebung der Preise nicht oder nur teilweise Gebrauch, kann eine Preisanhebung auch zu einem der nachfolgenden Aktualisierungszeitpunkte erfolgen, sofern sich zum jeweiligen Aktualisierungszeitpunkt eine Anhebung der Preise aus der Anwendung der Preisanpassungsklausel ergibt. Ergibt sich zu den jeweiligen Aktualisierungszeitpunkten aus der Anwendung der Preisanpassungsklausel eine Preisreduzierung, ist UWG zu einer entsprechenden Preissenkung verpflichtet.

Fußnote zu 1. Preisänderungsformeln – Aktuelle Preise – Arbeitspreis

UWG verzichtet aufgrund der Marktsituation zugunsten der Kunden auf eine Ausschöpfung der Preiserhöhung beim Arbeitspreis. Bei Anwendung der vertraglich vereinbarten Preisänderungsformeln errechnet sich der Arbeitspreis zum Preisstand 01.11.2021 für Objekte mit einer Anschlussleistung < 50 kW auf 8,285 ct/kWh (netto). Für Objekte ≥ 50 kW würde sich ein Arbeitspreis von 7,817 ct/kWh (netto) errechnen.

**Allgemeine Versorgungsbedingungen der Uniper Wärme GmbH (UWG),
für das Versorgungsgebiet Datteln, Stand 11/2021**

Anhang 2: Kosten & Pauschalbeträge

		Nettopreis	Umsatzsteuer	Endpreis
		Euro	19 % Euro	Euro
1.	Preise für Sonderfälle			
1.1	Pauschale für die Bearbeitung einer Rücklastschrift (zzgl. zu den Gebühren des Kreditinstituts)	2,50	-	2,50
1.2	Pauschale für die Einstellung der Wärmeversorgung nach Ankündigung wegen Zahlungsverzugs oder auf Kundenwunsch	60,00	-	60,00
1.3	Pauschale für die Wiederherstellung der Versorgung nach Zahlungsausgleich oder auf Kundenwunsch	60,00	11,40	71,40
1.4	Im Falle der Unmöglichkeit der Durchführung der vorstehend genannten Maßnahmen, weil der Kunde oder dessen Vertreter trotz Terminankündigung keinen Zutritt zur Fernwärmestation ermöglicht, je Einzelfall pauschal	25,00	4,75	29,75
1.5	Für vom Kunden gewünschte von der kostenfreien jährlichen Abrechnung abweichende monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung, je Abrechnung	5,00	0,95	5,95
2.	Preise für vom Kunden gewünschte Zählerprüfungen Bei vom Kunden gewünschten Zählerprüfungen durch eine externe Prüfstelle trägt der Kunde die Kosten der Zählerprüfung und des Zählerwechsels gem. § 19 Abs. 2 AVBFernwärmeV, sofern die gesetzlich festgeschriebenen Verkehrsfehlergrenzen als Ergebnis der Prüfung nicht überschritten werden, andernfalls trägt UWG die Kosten. Über die Höhe der Kosten informiert UWG im Vorfeld.			
		Umsatzsteuer und Bruttopreise sind kaufmännisch gerundet dargestellt. Es gilt der Rechnungsbetrag.		